

- h) die Förderung von Denkmälern aus Pauschalzuweisungen des Landes oder aus Haushaltsmitteln der Gemeinde nach § 35 DSchG, soweit die Fördermittel im Einzelfall 2.500,00 € überschreiten. Im Übrigen ist der Bürgermeister im Rahmen der Richtlinien und verfügbarer Haushaltsmittel zuständig; der Ausschuss ist anschließend über die erteilten Bewilligungen zu informieren.
 - i) Erlaubnisse nach § 9 Abs. 1 und 2 DSchG sowie die Erteilung des Einvernehmens im Falle des § 9 Abs. 3 DSchG, wenn es sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt,
 - j) die Beauftragung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten in allen vorstehenden Angelegenheiten gem. § 3
 - l) die Widmung, Einziehung und Teileinziehung von Straßen und Wegen im Sinne der §§ 6 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
- (3) Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung nach der jeweils gültigen Betriebssatzung für die Gemeindewerke - Ver- und Versorgungsbetriebe - bleiben unberührt.

§ 10

Ausschuss für Soziales, Integration, Generationen und Inklusion

- (1) Der Ausschuss für Soziales, Integration, Generationen und Inklusion berät über die Belange der Generationen (Jugend, Familie, Senioren), der Integration und der Inklusion sowie über freiwillige Maßnahmen der Gemeinde im sozialen Bereich. Zum sozialen Bereich gehören auch Belange von Menschen mit Behinderung.
- (2) Er entscheidet über
- a) die Grundsätze zur Förderung und Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Generationen (Jugend, Familie, Senioren), der Integration und der Inklusion (freiwilliger Bereich)
 - b) die Grundsätze für die Planung, die Errichtung, den Aus- und Umbau und die Renovierung von Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft, die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallen.

§ 11

Ausschuss für Kultur, Sport- und Vereinsleben, Veranstaltungen und Ehrenamt

- (1) Der Ausschuss für Kultur, Sport- und Vereinsleben, Veranstaltungen und Ehrenamt berät über
- a) Maßnahmen zur Kultur – und Sportförderung, der Erwachsenenbildung und Freizeitgestaltung, insbesondere über die Durchführung kommunaler Veranstaltungen,
 - b) die Bildung und Besetzung einer Kulturkommission
 - c) die allgemeine Sportpflege, Sportförderung, Mitwirkung bei Veranstaltungen des Gemeindesportbundes und Maßnahmen zur Förderung des Sports bei nicht vereinsgebundenen Einwohnern,
 - d) die Grundlagen für die Planung, die Einrichtung, den Ausbau und die Renovierung aller Einrichtungen des Kulturlebens, der Freizeitgestaltung und des Sports.
 - e) über die Benutzungsordnung für die kommunalen Sportstätten und die Einrichtungen des Kulturlebens,

- f) über die Höhe des Standgeldes, den Erlass von Marktordnungen und ordnungsbehördlichen Verordnungen aus Anlass von Märkten und Volksfesten
- g) Angelegenheiten des Ehrenamtes, insbesondere Angelegenheiten nach der Ehrensatzung der Gemeinde Eitorf

(2) Er entscheidet über

- a) Den mit der Kulturkommission regelmäßig abgestimmten Rahmen für kulturelle Veranstaltungen der Gemeinde
- b) kulturelle Veranstaltungen der Gemeinde, soweit die Ausgaben für die Gemeinde im Einzelfall den Betrag von 3.000 Euro übersteigen
- c) die Richtlinien für die Verteilung der Haushaltsmittel zur Förderung der Kultur und der Heimatpflege sowie die Verteilung der Mittel ab 1.000 € im Einzelfall,
- d) über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Städtepartnerschaften ab 1.000 €
- e) über den Erwerb von Kunstgegenständen, Museumsgut und Archivalien sowie die Beschaffung von Sportgeräten im Einzelfall gem. § 3
- f) die Benutzung der kommunalen Sportanlagen einschließlich des Hermann-Weber-Bades bzw. über Anträge auf Änderung von bestehenden Belegungsplänen, wenn und soweit eine Einigung zwischen dem Gemeindesportbund und den beteiligten Vereinen nach Vermittlung durch den Bürgermeister nicht zustande kommt,
- g) über die Grundsätze der Förderung des Sports,
- h) die räumliche Abgrenzung von Märkten und Volksfesten,
- i) die Terminierung und Öffnungszeiten vom Märkten und Volksfesten
- j) die Vergabe von Standplätzen auf Märkten und Volksfesten

§ 12

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Marketing, Digitalisierung und Energiewende

- (1) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Marketing, Digitalisierung und Energiewende berät
 - über energiewirtschaftliche Projekte und energiepolitische Maßnahmen und begleitet deren Umsetzung
 - über alle Fragen der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings, die Förderung des Fremdenverkehrs sowie Fragen des Einzelhandels
 - in Angelegenheiten der Beschäftigungsförderung
- (2) Er entscheidet, soweit nicht ein anderer Ausschuss, der Rat oder der Bürgermeister für die Entscheidung zuständig ist, über
 - a) grundsätzliche oder konzeptionelle Angelegenheiten und Maßnahmen der Wirtschaftsförderung, also Maßnahmen zur Unterstützung
 - der Schaffung neuer und Erhaltung vorhandener Arbeitsplätze und
 - zur Ansiedlung neuer Behörden, freiberuflicher Dienstleister, Gewerbe- und Industriebetriebe,
 - b) die Tourismusförderung, soweit nicht der Touristik-Service Eitorf e.V. satzungsgemäß zuständig ist,
 - c) die von der Gemeinde betriebenen Standortwerbung und des gemeindlichen Stadtmarketings